

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.11.2016

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Ministerialrat Heiner Bruhn
Referat III C 2
Netzregulierung
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon 030 37711-125
E-Mail tim.bagner@staedtetag.de

Marc Elxnat (DStGB)
Telefon 030 77307-221
E-Mail marc.elxnat@dstgb.de

per E-Mail:

heiner.bruhn@bmwi.bund.de,
Birthe.Plog@bmwi.bund.de
BUERO-IIC2@bmwi.bund.de

Aktenzeichen
75.06.13 D

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz – NEMoG)

Sehr geehrter Herr Bruhn,

der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi zum Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die vom BMWi gesetzte Frist zur Stellungnahme durch die zu beteiligenden Akteure unzureichend ist.

Mit dem Voranschreiten der Energiewende und dem Ausbau erneuerbarer Energien verändern sich auch die Anforderungen an die energiespezifische Infrastruktur und deren Finanzierung. Allem voran die Stromnetze sowohl auf Verteilnetz- als auch Übertragungsebene unterliegen einem notwendigen Modernisierungsprozess. Dieser ist auch Resultat des Aufwuchses erneuerbarer Energien, die sich systemisch im Einspeiseverhalten anders als Großkraftwerke verhalten und damit mehr Netzausbau auf allen Netzebenen bedingen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zielt mit dem vorliegenden Referentenentwurf auf die Modernisierung des Umlagesystems von Netzentgelten ab. In diesem Zusammenhang soll eine Ermächtigungsgrundlage in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden, die die Einführung eines bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelts ermöglichen soll.

1. Einheitliche Übertragungsnetzentgelte

Das Projekt der ausgewogenen Finanzierung von Kosten des Netzausbaus, Netzertüchtigung und des Anschlusses erneuerbarer Energien ist unbestritten wichtig für ein Gelingen der Energiewende und die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau von Erzeugungs- und Netzinfrastuktur. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in dieser Hinsicht erste Vorschläge unterbreitet und den lange währenden Diskurs aufgreift.

Wir halten das in dem Referentenentwurf vorgeschlagene Verfahren der Einrichtung einer Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Umsetzung und Einführung eines bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelts und damit Angleichung der Netzentgelte in der Stromnetzentgeltverordnung für nicht zielführend. Aufgrund der vielfältigen Betroffenheit verschiedener Akteure und der unterschiedlichen Betroffenheitssituation ist es angebracht, von Seiten der Bundesregierung in einen breiten Dialog mit den beteiligten Akteuren zu treten. Der vorgeschlagene Weg über eine Verordnungsermächtigung ist aus unserer Sicht nicht im Sinne einer breiten Beteiligung. Diese sollte über ein formelles Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden.

Es ist aus Sicht der Kommunen richtig, sich über die angemessene Finanzierung und Kostenverteilung von Netzinfrastruktur Gedanken zu machen. Gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung der Netzentgelte auch für andere Verbrauchergruppen und Marktakteure (Speicher, Industrie, digitale Steuerungstechnik) ist es jedoch angezeigt, die Anpassung der Netzentgeltinfrastruktur in einen größeren gesetzlichen Rahmen zu setzen. Auch ist mit dem Vorschlag eines bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelts nur ein Teil der gesamten Netzentgeltsystematik adressiert worden. Statt Lösungen in einzelnen Teilbereichen der Netzentgeltsystematik zu erreichen, ist es sachgerecht einen ganzheitlichen Blick auf die Netzentgelte zu werfen. Dabei spielen auch das Verhältnis von Leistungs- und Arbeitspreis sowie die gerechte Kostenverteilung bei den Netzentgelten durch alle gesellschaftlichen Akteure eine Rolle und sollten in einem umfassenden Dialog erörtert werden.

2. Vermiedene Netznutzungsentgelte

Der Ansatz des Gesetzgebers zur Reformierung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) ist vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und Erzeugungsinfrastrukturen verständlich. Im Hinblick auf die komplette Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte ist allerdings zu beachten, dass es erhebliche Unterschiede zwischen volatilen EE-Anlagen und steuerbaren Anlagen gibt. Steuerbare, dezentrale Anlagen wirken netzentlastend und können Netzkosten grundsätzlich reduzieren. Eine Unterscheidung zwischen steuerbar und volatil einspeisenden dezentralen Anlagen ist daher sachgerecht und auch mit Blick auf das EU-Recht, zulässig.

a) Volatile, erneuerbare Anlagen

Da vNNE an alle dezentralen Erzeugungsanlagen gezahlt werden, erhalten auch dezentrale, über das EEG-geförderte Anlagen vNNE. Diese Konstellation führt zu einer besonderen finanziellen Belastung in Regionen mit hohem Zubau erneuerbarer Energien. Ein mögliches Instrument dieser Belastung zu begegnen, ist die Herausnahme der EE-Anlagen aus dem System der vNNE. Folgt man der Prämisse, dass durch dezentrale Einspeisung die Netznutzung vermindert wird, und dafür dezentrale Anlagen vNNE erhalten, lässt sich aus heutiger Sicht ein Erhalt der vNNE für volatil einspeisende erneuerbare Energieanlagen nicht rechtfertigen. Die Unregelmäßigkeit der Einspeisung bedingt das Vorhandensein von Netzen, um Netzebenen-übergreifende Stromflüsse zu ermöglichen. Damit kann nicht in jedem Fall von einer netzentlastenden Wirkung von dezentralen volatilen Erzeugungsanlagen ausgegangen werden.

b) Dezentrale, steuerbare Anlagen

Der Gesetzentwurf des BMWi sieht ebenfalls vor, dass ab 2021 in Betrieb genommene dezentrale Anlagen, die keine Windenergie- und PV-Anlagen sind, keine vNNE mehr erhalten. Unter diesen Tatbestand können steuerbare, dezentrale Anlagen, insbesondere Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung subsumiert werden. Steuerbare, dezentrale Anlagen –

insbesondere KWK-Anlagen – erzeugen Energie nah am Verbraucher und können zuverlässig und steuerbar Strom- und Wärme bereitstellen. Dadurch wirken Sie entlastend für vorgelagerte Netzebenen und können grundsätzlich Netzkosten reduzieren. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sind daher der Auffassung, dass diese Netzdienlichkeit, auch im Sinne der ursprünglichen Prämisse der vNNE, weiterhin finanziell belohnt werden sollte. Dies gilt nicht nur für Bestandsanlagen, sondern auch für neue KWK-Anlagen, die ein wichtiger Eckpfeiler zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung sind. Nur dezentrale Anlagen, die Bezugsspitzen aus den vorgelagerten Netzen tatsächlich vermeiden, erhalten nennenswerte vNNE. Eine Abschaffung der vNNE für dezentrale, steuerbare Anlagen hätte damit durchaus auch Konsequenzen auf die Systemstabilität bzw. netzdienliche Fahrweise von neuen wie alten Anlagen. Wenn geringere Netznutzung in Zeiten starker volatiler Einspeisung nicht finanziell belohnt wird, kann das auch zu mehr Netzausbaubedarf und Kapazitätsengpässen im Netz führen.

Nicht zuletzt würde die Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte bei den Betreibern zu erheblichen Planungsunsicherheiten führen und könnte notwendige Investitionen in den nächsten Jahren behindern. Daher erscheint es im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiewende kontraproduktiv die vermiedenen Netzentgelte für dezentrale, steuerbare Anlagen, die sich durch die besondere Nähe zum Verbraucher auszeichnen, zu streichen.

3. Ausgleichszahlungen

Wir möchten die Gelegenheit auch nutzen, um eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen im Übertragungsnetzbereich durch die Kommunen zu fordern. Damit Akzeptanz des Netzausbaus auch weiterhin in der Breite gewährleistet werden kann, ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die in § 5 Absatz 4 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vorgesehenen Ausgleichszahlungen auch bei Erdkabeln gezahlt werden. Bisher besteht die Möglichkeit, dass die Übertragungsnetzbetreiber Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden zahlen, nur für neu zu errichtende Freileitungen. Dabei ist die Situation durchaus auch mit den Freileitungen vergleichbar, da den Gemeinden teils weitreichenden Beeinträchtigungen der Planungshoheit entstehen und dem kein Mehrwert gegenübergestellt werden kann. Durch die Verlegung von Erdkabeln treten Einschränkungen von Flächennutzung im Trassenverlauf insbesondere bei Bebaubarkeit und der forstwirtschaftlichen Nutzung auf. Daher ist der Wertungswiderspruch hinsichtlich der Ausgleichszahlungen von Freileitungen und Erdkabeln aus unserer Sicht dringend aufzulösen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael

Beigeordneter

des Deutschen Städtetages



Timm Fuchs

Beigeordneter

des Deutschen Städte- und Gemeindebundes